



Soziale Dienste

Merkblatt Alimentenbevorschussung

Wo ist die Alimentenbevorschussung geregelt?

Die Bevorschussung der Kinderalimente sowie die unentgeltliche Inkassohilfe sind seit dem 1. Januar 2003 im Kant. Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) vom 6. März 2001 und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002, mit den Änderungen per 1. März 2003, geregelt.

Wann entsteht ein Anspruch auf Alimentenbevorschussung?

Ein Anspruch entsteht, wenn der alimentenpflichtige Elternteil die Unterhaltsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt ist der alimentenberechtigte Elternteil für das unmündige Kind, resp. das mündige Kind in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oftringen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Wenn das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorlagen und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte unter den folgenden Grenzbeträgen liegen:

- Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, alleinstehenden Elternteil:
Reinvermögen:
Fr. 51'495.00 zuzüglich
Fr. 10'300.00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind
Voraussichtliche Jahreseinkünfte:
Fr. 40'356.00 zuzüglich
Fr. 10'619.00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind
- Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, verheirateten oder in einer stabilen eheähnlichen Beziehung lebende Elternteil und seinem Ehe- oder PartnerIn:
Reinvermögen:
Fr. 102'992.00 zuzüglich
Fr. 10'300.00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind
Fr. 10'300.00 für jedes Kind des Ehe- oder PartnerIn, wenn es unter dessen Obhut steht
Voraussichtliche Jahreseinkünfte:
Fr. 56'285.00 zuzüglich
Fr. 10'619.00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind
Fr. 10'619.00 für jedes Kind des Ehe- oder PartnerIn, wenn es unter dessen Obhut steht, oder bei geleisteten Unterhaltszahlungen
- Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Elternteil:
Reinvermögen:
Fr. 51'495.00 zuzüglich
Fr. 10'300.00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind
Voraussichtliche Jahreseinkünfte:
Fr. 31'860.00 zuzüglich
Fr. 10'619.00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind

- Beim unmündigen Kind, wenn es nicht im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils wohnt, sowie beim mündigen Kind, wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt:

Reinvermögen:

Fr. 20'598.00

Voraussichtliche Jahreseinkünfte:

Fr. 15'930.00

Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden die nach der Gesuchstellung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge. Im Zeitpunkt der Gesuchstellung ausstehende Beiträge werden auf drei Monate zurück bevorschusst. Der Betrag richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgelegten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nicht übersteigen.

Die Gemeinde Oftringen bevorschusst den Barunterhalt bei den Kinderalimenten in der maximalen Höhe der einfachen Waisenrente (CHF 948.00). Der Betreuungsunterhalt wird nicht bevorschusst und dessen Geltendmachung erfolgt über die Inkassohilfe. Diese Regelung betrifft die neuen Unterhaltsverträge ab 1. Januar 2017.

Wann besteht kein Anspruch?

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, die Eltern und das Kind zusammenwohnen oder das Kind sich überwiegend im Ausland aufhält.

Wo muss ich mich anmelden?

Bei den Sozialen Diensten Oftringen, Lindenhofstrasse 19, 4665 Oftringen oder über den Online-Schalter von www.oftringen.ch erhalten Sie das Gesuch "Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen", welches Sie vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben und mit **sämtlichen Unterlagen** einreichen müssen.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Für die Beurteilung des Gesuchs resp. die Berechnung des Anspruches werden insbesondere folgende Unterlagen benötigt:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuch
- Ausgefüllte Abtretung/Vollmacht
- Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung inkl. Details zur Steuerveranlagung
- Einkommensnachweis:
Lohnabrechnungen der letzten drei Monate / Arbeitslosenkasse / Rente / Sozialversicherungen /
Erbchaften / etc.
- Rechtstitel
Gerichtsurteil mit **Rechtskraftbescheinigung**, gerichtliche Verfügung, genehmigter Unterhaltsvertrag
- Detaillierte Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge
separate Auflistung für jede anspruchsberechtigte Person
- Krankenkassenpolice (KVG) und Verfügung Krankenkassenprämienverbilligung
- Detaillierter Kontoauszug der letzten sechs Monate sämtlicher Bank- und/oder Postkonten

Wie werden die Unterhaltsbeiträge bevorschusst?

Die Überweisung der Alimente erfolgt monatlich im Voraus auf das von Ihnen gewählte Bank- oder Postcheckkonto.

Was ist zu tun bei einer Änderung der Verhältnisse?

Wenn sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse während der Bezugsdauer der Alimentenbevorschussung ändern, sind Sie **zur umgehenden Meldung verpflichtet**. Unrechtmässig bezogene Gelder müssen rückerstattet werden.

Ist Alimentenbevorschussung rückerstattungspflichtig?

Nein, Alimentenbevorschussung darf weder vom Kind, noch vom nicht pflichtigen Elternteil, noch von unterstützungspflichtigen Verwandten zurückgefordert werden. Einzige Ausnahme bildet die Verpflichtung zur Rückerstattung durch das Kind, wenn es den pflichtigen Elternteil beerbt.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Soziale Dienste Oftringen

Lindenhofstrasse 19

4665 Oftringen

Tel. Nr. 062 789 82 20

Fax Nr. 062 789 82 27

sozialdienste@oftringen.ch

Oder unter www.oftringen.ch → Online-Schalter

Oftringen, Dezember 2018